

(2) Der Sekretär ist auf Grund einer Erinnerung zur Änderung seiner Entscheidung befugt.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsmittel in gesetzlichen Bestimmungen abweichend geregelt sind oder vorsehen, daß die Entscheidung des Sekretärs endgültig ist.

Abschnitt V

Dolmetscher

§ 35

Zuziehung eines Dolmetschers

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll wird in der fremden Sprache nicht geführt.

(2) Wird gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes in sorbischer Sprache verhandelt, so findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 36

Taube oder stumme Personen

Die Vorschriften des § 35 Abs. 1 gelten entsprechend für eine Verhandlung mit tauben oder stummen Personen.

§ 37

Belehrung des Dolmetschers

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren.

Abschnitt VI

Verfahren in erster Instanz

§ 38

Allgemeine Vorschrift

(1) Für alle Verfahren in erster Instanz gelten die Bestimmungen der §§ 495 ff. der Zivilprozeßordnung.

(2) Vor dem Bezirksgericht findet keine Güteverhandlung statt.

§ 39

Verfahren vor dem Einzelrichter

Die §§ 348 bis 350 der Zivilprozeßordnung betreffend das Verfahren vor dem Einzelrichter finden auf die Verfahren in erster Instanz keine Anwendung.

Abschnitt VII

Rechtsmittel

§ 40

Berufungsverfahren

(1) Auf die Berufung finden die Vorschriften des ersten Abschnittes des 3. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,— DM nicht übersteigt. Diese Beschränkung gilt nicht für Streitigkeiten aus Mietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche.

(3) Das Gericht der ersten Instanz kann in Abweichung von Abs. 2 die Berufung für zulässig erklären, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist oder wenn das Urteil für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist.

§ 41

Entscheidung ohne Verhandlung

Ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen.

§ 42

Beschwerde

(1) § 567 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(2) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

Abschnitt VIII

Besondere Verfahren

§ 43

Zuständigkeit der Kreisgerichte für besondere Verfahren

Für Verfahren nach der Verordnung vom 21. Oktober 1944 über die Behandlung der Eheverbindung und des Hausrats nach der Scheidung, nach der Verordnung der Deutschen Finanzverwaltung und der Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Verwaltungszone vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) und dem Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit sind die Kreisgerichte zuständig.

§ 44

Verfahrensvorschriften

Auf die in dem § 43 genannten Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt wird.

§ 45

Ermittlung und Beweiserhebung

Das Gericht hat in Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 46

Entscheidung

Das Gericht entscheidet über die Anträge auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Beschluß.

§ 47

Beschwerde

Soweit die in § 43 genannten Vorschriften das Rechtsmittel der Beschwerde vorsehen, finden die Vorschriften des dritten Abschnittes des 3. Buches der Zivilprozeßordnung ergänzend Anwendung. Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung des Gerichts beeinträchtigt werden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 48

Aufhebung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Behandlung der Eheverbindung und des Hausrats nach der Scheidung, des § 1 Abs. b der Verordnung über die Rechtsmittel in Hausratssachen, des § 5 Abs. 2 der Stundungsverordnung und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über